

### **LIEFERUNGS- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen. Sie werden unter Ablehnung entgegenstehender Bestellerbedingungen der Einheitlichkeit unserer Geschäfte wegen gegenüber allen Bestellern zugrunde gelegt.
2. Preis- oder Rabattänderungen infolge Material- und/oder Kostenverteuerung bleiben ausdrücklich vorbehalten, wenn sie zwischen dem Zeitpunkt der Abschlusses des Vertrages Und dem Liefertermin wirksam werden.
3. Unsere Preise verstehen sich ab Fabrik ausschließlich Verpackung und Fracht, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden. Der Versand erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Verpackung wird billigst berechnet, aber nicht zurückgenommen.
4. Wenn nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto zu leisten.
5. Die Angabe der Lieferzeit erfolgt ohne Gewähr nach bestem Wissen unter Berücksichtigung der bei Eingang der Bestellung vorliegenden Betriebs- und Beschäftigungsverhältnissen.
6. Teillieferungen sind gestattet.
7. Kommt der Verkäufer schuldhaft in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, nachdem er schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und soweit bei Ablauf der Nachfrist die Ware noch nicht fertig gestellt ist.
8. Beanstandungen der Ware müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden, und zwar solange sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb 10 Tage nach Eingang nicht entdeckt und mitgeteilt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber 6 Wochen nach Eingang oder Ware, zu rügen.
9. Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10 v. H. zulässig.
10. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen der entsprechenden DIN-Bestimmungen und der geltenden Übung zulässig.
11. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen. Erklärungen, welche Transportunternehmen in die Frachtpapiere aufnehmen, gelten nicht als Beweis für Mängel.
12. Annullierung von erteilten Aufträgen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie noch nicht in der Fertigung sind oder die Ware schon abgesandt ist.
13. Für die Güte der Ware leisten wir Gewähr unter der Voraussetzung, dass die gelieferte Ware zweckentsprechend verwandt wurde, in der Weise, dass wir nach unserer Wahl entweder die infolge von Werkstoff - (ausgenommen Lohnarbeit) oder Herstellungsfehlern unbrauchbaren Erzeugnissen kostenlos ersetzen oder den Minderwert erstatten, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung zustande kommt. Auf unser Verlangen ist die beanstandete Ware auf unsere Kosten zurückzusenden.

14. Die Fälligkeit unsere Rechnungen ergibt sich aus den auf der Rechnung vermerkten Konditionen, und zwar unabhängig von dem Eingang der Ware und unbeschadet des Rechtes der Mängelrüge unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Käufers. Bei Hereinnahme von Wechsel berechnen wir Kosten und Zinsen bis zum Verfalltage. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen bedarf unserer Zustimmung.

15. Die Lieferungen der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 DGB mit den nachstehenden Erweiterungen: An den gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zum vollständigen, vorbehaltlosen Eingang aller aus der Geschäftsverbindung des Käufers mit uns ergebenden Forderungen vor, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist.

16. Kann die Bestellung wegen höherer Gewalt nicht rechtzeitig erfüllt werden, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Lieferanten aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

17. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmungen zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zwecks am nächsten kommt.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle mit dem Liefergeschäft in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten, unabhängig von der Höhe des Streitwertes, ist Plettenberg (Westfalen). Wir sind berechtigt, auch bei dem für den Lieferer zuständigen, oder einem anderen Gericht nach unserer Wahl Klage zu erheben.